

**Landratsamt Main-Tauber-Kreis**  
**Holzverkaufsstelle**  
Wellenbergstraße 3  
97941 Tauberbischofsheim



Main-Tauber-Kreis

## **Entgeltordnung der Holzverkaufsstelle Main-Tauber-Kreis**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung i.d.F. vom 19.06.1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55), in Verbindung mit §§ 2 und 11 des Kommunal-Abgabengesetzes i.d.F. vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GBl. S. 491) hat der Kreistag des Main-Tauber-Kreises am 11.12.2019 folgende Entgeltordnung der Holzverkaufsstelle des Main-Tauber-Kreises beschlossen:

### **§ 1 Regelungsbereich**

Der Landkreis erhebt für die Durchführung des Holzverkaufs/der Holzvermarktung für Körperschaftswald und Privatwald Entgelte nach dieser Entgeltordnung. Die Höhe der Entgelte für diese so wie alle weiteren entgeltlichen Leistungen richtet/richten sich nach dieser Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Entgeltschuldner**

- (1) Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer die Leistung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entgelthöhe**

- (1) Für die Leistungen der Holzverkaufsstelle werden folgende Entgelte erhoben: (fm = Festmeter)  
Leistungen für den Körperschafts- und Privatwald:

1. Holzverkauf/Holzvermarktung	2,40 €/fm
2. Fakturierung/Rechnungstellung	0,50 €/fm
3. Verkauf u. Fakturierung von Hackrohholz u. Hackschnitzeln	0,50 €/fm
4. Abwicklung über bilanzielles Konto des Landkreises	1,00 €/fm
5. Vermarktung von Flächenlosen	1,50 €/fm
- (2) Das Mindestentgelt je Abrechnung beträgt 30,00 €.
- (3) In den Entgeltsätzen nach § 3 dieser Entgeltordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten.
- (4) Der Holzverkauf/die Holzvermarktung beinhaltet den Holzlistendruck, die Kartenerstellung für die Logistik, die Kundenakquise, das Anbieten des Holzes und das Einholen von Verkaufsangeboten, die Dokumentation der Holzqualitäten von Sortimenten nach Werksmaßabrechnung, die Qualitätssicherung, Verkaufsverhandlungen und –absprachen mit den Kunden, Fertigung von Liefer- und Kaufverträgen, Bereitstellung und Freigabe von Teillieferungen auf Verträge, Absicherungen des Kaufpreises bei Frei-Werk-Verkäufen(soweit möglich), Einfordern von Bürgschaften, Wertholzverkauf im Rahmen von Meistgebotsverkäufen, Prüfung und Abrechnung von Werksprotokollen, Abwicklung von gemeinschaftlichen Verkäufen über ein bilanzielles Konto des Landkreises, Organisation der Entrindung auf Kundenwunsch und Unterstützung bei der Logistik.

- (5) Die Fakturierung/Rechnungstellung umfasst die Belastung und Überwachung von Bürgschaften, die Erfassung von Werksprotokollen und deren Abrechnung, die Erstellung und den Versand von Rechnungen mit begründenden Unterlagen (Karte, Holzliste), dem Abgleich von Lieferständen, die Erstellung von statistischen Auswertungen und die Abwicklung von gemeinschaftlichen Holzverkäufen über ein bilanzielles Konto beim Landkreis.

#### **§ 4 Entstehung des Entgelts**

Die Entgeltschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

#### **§ 5 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Entgelte werden mit der Bekanntgabe der Entgeltfestsetzung an den Entgeltschuldner fällig.
- (2) Die Entgelte sind an die Kreiskasse zu zahlen.
- (3) Die Erbringung einer Leistung kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe des voraussichtlich entstehenden Entgelts abhängig gemacht werden.

#### **§ 6 Datenschutzklausel**

Die Holzverkaufsstelle darf die zur Durchführung dieser Entgeltordnung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Weiterverarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Main-Tauber-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Holzverkaufs für den Körperschafts- und Privatwald vom 21.10.2015 außer Kraft.